

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Langeneichstädt ST. Wenzel.

§ 1 Der Friedhof ist Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Langeneichstädt, ST. Wenzel

§ 2 Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Kirchengemeinde Langeneichstädt, ST. Wenzel.

§ 3 Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Gestattet ist die Bestattung der Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Langeneichstädt waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.

Für die Bestattung einer anderen Person bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

01.11. - 31.03. des Jahres von 08 - 17 Uhr

01.04. - 31.10. des Jahres von 06 - 21 Uhr

Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht eingeschränkter Räum- und Winterdienst.

§ 5 Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
4. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
6. das Rauchen und Lärmen,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

§ 6

1 Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und Gewerbetreibenden gestattet, die von der Friedhofsverwaltung beauftragt worden sind.

2 Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Beauftragung aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, zurückzunehmen.

3 Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften

Von der Friedhofsverwaltung wird die Bestattungserlaubnis erteilt. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung, festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
Bestattungen finden nur von Montag bis Samstag statt.

§ 8 Die Leichen sind in verschlossenen Särgen zu überführen.

Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.

Die Säрге werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen von Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung Abschied nehmen. Aufbahrungen sind nur in der Friedhofshalle möglich..

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9 Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. beauftragte Personen und Bestattungsunternehmen ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Das Ausheben der Gräber erfolgt auf Kosten der Angehörigen.

Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1 m beträgt. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre.

Grabstätten

§ 10 Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- d) Urnengemeinschaftsanlage

§ 11 Die Grabstätten sind Eigentum der Kirchengemeinde. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütigen Einigung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

Verstirbt ein Nutzungsberechtigter vor Ablauf der Ruhefrist oder ergeben sich andere Änderungen bei den Nutzungsberechtigten, etwa durch Umzug, so ist ein Vertreter vor Ort von den Erben oder vom Nutzungsberechtigten zu bestimmen und diese Vertretung der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigelegt werden.

§ 13 Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmale und ihr Zubehör sind umzusetzen.

Reihengräber

§ 14 Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben werden.

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 15 Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Urnenreihengräber

§ 16 Urnen können beigesetzt werden in:

1. Reihengräbern für Erdbestattungen
2. Urnenreihengräbern

in Reihengräbern für Erdbestattung bis zu 2 Urnen, und zwar im Zeitraum von 10 Jahren ab Beginn der Ruhefrist des Reihengrabes.

in Urnengräbern nur 1 Urne, und zwar im Zeitraum von 10 Jahren ab Beginn der Ruhefrist des Urnengrabes..

Die Ruhefrist für Urnen beträgt 15 Jahre.

Urnengemeinschaftsanlagen

§ 17 Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine abgegrenzte Rasenflächen zur Bestattung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlage kann durch den Friedhofsträger mit einer kleinen Einfriedung eingegrenzt werden.

Auf der Urnengemeinschaftsanlage wird entsprechend der Vorschrift für kirchliche Friedhöfe für jeden Verstorbenen ein Namensschild an geeigneter Stelle für 15 Jahre angebracht.

Das Aufstellen von Einzelgrabsteinen oder das Auflegen von Einzelgrabplatten ist nicht gestattet. Für die Ablage von Blumen und Kränzen ist eine gekennzeichnete Stelle vorgesehen.

Die Ablage von Grabschmuck ist nur in der Woche vor und in der Woche nach dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Die Stelle des Aushubes für die Urne legt der Friedhofsbetreiber fest, dabei können Wünsche der Hinterbliebenen nicht berücksichtigt werden.

Die Bestattung der Urne erfolgt im Beisein der Hinterbliebenen des Verstorbenen unter vorherigem Aushub der zu bestattenden Urne.

Nach dem Versenken der Urne wird die Urnenstelle in der Gemeinschaftsanlage vom Friedhofsträger wieder hergerichtet.

§ 18 Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

Auf den Grabstätten müssen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Die Standsicherheit wird gemäß Unfallverhütungsvorschrift 4.7 §2 geprüft.

§ 19 Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen muß den von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Mustern folgen.

§ 20 Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist, kann die Friedhofsverwaltung das erteilte Nutzungsrecht an der entsprechenden Grabstelle zurücknehmen.

§ 21 Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, zu beachten. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen auf Standfestigkeit hin zu überprüfen und dabei festgestellte unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten und Inhaber von Grabstellen welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 22 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung, von der Grabstelle entfernt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Urnen zu entfernen. Können Berechtigte diesen Verpflichtungen nicht nachkommen übernimmt die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig.

§ 23 Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, deren Wuchs die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen auf den Gräbern ist verboten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken neben den Gräbern bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ungepflegte Grabstätten werden nach Mahnung und Ablauf einer Frist von 1 Jahr nach der ersten Mahnung kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Nutzungsrecht erlischt damit für die Nutzungsberechtigten automatisch. Bäume und Sträucher gehen mit Einpflanzen in das Eigentum der Kirchgemeinde über.

§ 24 Es wird eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen geführt.

§ 25 Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 26 Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGB I.S.481) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofsordnung vom 06.04.1994 außer Kraft.

Langeneichstädt, 8.3.2004

Für den Gemeindegkirchenrat

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk
Kirchliches Verwaltungsamt Merseburg

(Siegel)